

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den 1. Nachtrag der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden ab dem 01.01.2016 in der als Anlage zur SV beigefügten Fassung.

Erläuterungen und Begründungen:Rückblick:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 unter dem Aspekt der sozialen Staffelung von Kostenbeiträgen sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern die Anhebung der Beitragsbefreiungsgrenze von 17.500 € auf 25.000 € Familien – Bruttojahreseinkommen mit Wirkung zum 01.08.2009 beschlossen. Damit sollte für finanzschwache Familien ein niederschwelliger Zugang zu den Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

In seiner Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 21.03.2012 wurde ein Nachtrag mit Wirkung zum 01.08.2012 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Geschwisterkinderermäßigung als familienpolitisches Instrument, zur finanziellen Entlastung sowie zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Hilden für Familien, bestätigt. Des Weiteren wurde ein neuer Höchstbeitrag gemäß eines Familieneinkommens in Höhe von „über 90.000 €“ beschlossen.

Zuletzt wurde mit Wirkung zum 01.09.2015 die Neufassung der Satzung verabschiedet, u.a. mit der Einführung von Kostenbeiträgen für Randzeiten (d.h. über 45 Betreuungsstunden/ Anlage 2 zu § 5 der Satzung). An dieser Stelle wird auf WP 14-20 SV /51060 verwiesen.

Aktuell:

Es schließen sich redaktionelle und neu aufgenommene Regelungen an, insbesondere jedoch die Einführung von neuen Einkommensstufen in den Anlage 1 und 2 zu § 5 der Satzung. In der Gesamtheit wird aus diesem Grund der 1. Nachtrag der Satzung vorgelegt.

Aus der **Anlage 1** „Synopsis zum 1. Nachtrag“ gehen alle Änderungen der o.g. Satzung in der Übersicht hervor. In den nachfolgenden Ausführungen wird jeweils auf den betreffenden § verwiesen. Die **Anlage 2** beinhaltet den „Entwurf zum 1. Nachtrag“.

I. Allgemeiner Teil der Satzung

Teil I –Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Allgemeines

Die Bestimmungen werden neu strukturiert und um die Regelung hinsichtlich der Bedarfsanmeldung im Absatz 1 erweitert. Die folgenden Absätze werden inhaltlich übernommen, jedoch nummeriert.

§ 5 Kostenbeitrag

Ist ein oder sind Beitragsschuldner verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft so wird ein wechselseitiger Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, für alle Familienmitglieder angenommen. Für Paare mit Kindern, welche nicht gemeinsame Kinder sind, soll zukünftig dennoch das gesamte, gemeinsame Familieneinkommen zur Beitragsbemessung herangezogen werden und nicht mehr nur das Einkommen des leiblichen Elternteils. Für Paare ohne Trauschein oder ohne eingetragene Lebenspartnerschaft gilt weiterhin, dass nur das Einkommen des leiblichen Elternteils berücksichtigt wird. Die Regelungen werden neu im Absatz 1 erfasst.

§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Regelungen wurden neu aufgenommen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz des Kita-platzvergabeverfahrens „Little Bird“ sowie des Verfahrens zur Heranziehung der Kostenbeiträge „Nordholz“ und sind an dieser Stelle als eine wichtige Ergänzung der bestehenden Satzung erfolgt.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Vormals § 10 Bußgeldvorschriften, im Wortlaut gleich.

§ 12 In-Kraft-Treten

Vormals § 11 mit dem Datum des In-Kraft-Tretens 01.01.2016.

II. Anpassung der Anlage zu § 5 - Kostenbeitragstabelle

Die Kostenbeiträge werden gemäß Kibiz erhoben und stellen einen wichtigen steuerbaren Baustein zur Finanzierung der Kinderbetreuung dar.

Wie im Rückblick erläutert wurde unter dem Aspekt der sozialen Staffelung von Kostenbeiträgen sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern die Anhebung der Beitragsbefreiungsgrenze von 17.500 € auf 25.000 € Familien –Bruttojahreseinkommen eingeführt. Damit sollte für finanzschwache Familien ein niederschwelliger Zugang zu den Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden.

Des Weiteren wurde die Geschwisterkinderermäßigung als familienpolitisches Instrument, zur finanziellen Entlastung sowie zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Hilden für Familien, bestätigt und die Höchstbeitragsgrenze für ein Familien- Bruttojahreseinkommen in Höhe von „über 90.000 €“ festgelegt. Die Struktur der Einkommensstufen sowie die Staffelung der Kostenbeiträge in Bezug auf Alter des Kindes, Betreuungszeit und jährlichem Bruttojahreseinkommen, haben sich bewährt und entsprechen aus Sicht des Fachamtes den gesetzlichen Vorgaben

- Niederschwelliger Zugang zur Bildungseinrichtung
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit /soziale Staffelung
- Klare Befreiungsregeln.

Es werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die folgenden Kostenbeiträge seit dem 01.09.2015 erhoben:

Anlage 1:

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		Bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro									
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	über 90.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro									
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	über 90.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00

Anlage 2:

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.09.2015

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
		bis 10 Std.	über 10 Std.
Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat	
Euro			
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €
Stufe 7	über 90.000	43,00 €	129,00 €
Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
		bis 10 Std.	über 10 Std.

Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	über 90.000	60,00 €	180,00 €

Um einen Beitrag zur Kostenkonsolidierung und Ertragsoptimierung im subventionierten Kitabereich des Haushaltes zu erreichen wird vorgeschlagen, 3 weitere Einkommensstufen

- Stufe 7 bis 105.000 €,
- Stufe 8 bis 120.000 € sowie
- Stufe 9 über 120.000 €

des jährliches Familien- Bruttojahreseinkommen ab 01.08.2016 einzuführen. An dieser Stelle wurde die Systematik ab Stufe 5, nämlich Erhöhung zur nächsten Einkommensstufe um jeweils 15.000 €, fortgeführt. Die Erhöhung zwischen den Einkommensstufen ab Stufe 5 liegt bei jeweils rd. 20%. Aus diesem Grund wurden die nachfolgenden neuen Kostenbeiträge ebenfalls um je 20 % gegenüber der nächstniedrigeren Einkommensstufe angehoben.

Dabei war zu beachten, dass das Angebot der Kindertagespflege aus Sicht des Fachamtes nicht nur inhaltlich als gleichrangiges Angebot zur institutionellen Betreuung, sondern auch im Hinblick auf die Kostenbeiträge durch die Eltern als kostenidentisches Angebot ausgestaltet ist. Auf die Ausführungen zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden wird verwiesen (WP 14-20 SV 51/087, Anlag zu § 5 der Satzung). So ergibt sich durch die oben ausgeführten Veränderungen in der Kostenbeitragsstruktur die Notwendigkeit des 1. Nachtrages der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Geplante Kostenbeitragstabelle ab 01.08.2016

Anlage 1:

**Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden
ab 01.08.2016 für Kinder ab 3 Jahre**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro									
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
Stufe 3	bis 50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
Stufe 4	bis 62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
Stufe 5	bis 75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
Stufe 6	bis 90.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00
Stufe 7	bis 105.000	85,00	95,00	107,00	171,00	192,00	214,00	237,00	262,00
Stufe 8	bis 120.000	103,00	116,00	129,00	205,00	230,00	256,00	285,00	314,00
Stufe 9	über 120.000	123,00	140,00	155,00	246,00	277,00	308,00	343,00	377,00

**Kostenbeitragstabelle bis 45 Betreuungsstunden
ab 01.08.2016 für Kinder unter 3 Jahre**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Brutto-Jahreseinkommen		Kostenbeitrag je Monat							
Euro									
Stufe 1	bis 25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stufe 2	bis 37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
Stufe 3	bis 50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
Stufe 4	bis 62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
Stufe 5	bis 75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
Stufe 6	bis 90.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00
Stufe 7	bis 105.000	119,00	135,00	150,00	239,00	270,00	299,00	330,00	367,00
Stufe 8	bis 120.000	143,00	163,00	180,00	286,00	322,00	358,00	399,00	440,00
Stufe 9	über 120.000	172,00	196,00	217,00	344,00	387,00	430,00	479,00	528,00

neu

Anlage 2:

Kostenbeitrag ergänzende Kindertagespflege über 45 Betreuungsstunden oder ergänzend zum Offenen Ganztagsangebot der Stadt Hilden ab 01.08.2016

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto- Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	8,00 €	24,00 €
Stufe 3	bis 50.000	13,00 €	39,00 €
Stufe 4	bis 62.500	21,00 €	63,00 €
Stufe 5	bis 75.000	27,00 €	81,00 €
Stufe 6	bis 90.000	34,00 €	102,00 €
Stufe 7	bis 105.000	43,00 €	129,00 €
Stufe 8	bis 120.000	52,00 €	156,00 €
Stufe 9	über 120.000	62,00 €	186,00 €

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentl. Betreuung	
Brutto- Jahreseinkommen		bis 10 Std.	über 10 Std.
Euro		Kostenbeitrag je Monat	
Stufe 1	bis 25.000	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 37.500	14,00 €	42,00 €
Stufe 3	bis 50.000	23,00 €	69,00 €
Stufe 4	bis 62.500	32,00 €	96,00 €
Stufe 5	bis 75.000	38,00 €	114,00 €
Stufe 6	bis 90.000	48,00 €	144,00 €
Stufe 7	bis 105.000	60,00 €	180,00 €
Stufe 8	bis 120.000	72,00 €	216,00 €
Stufe 9	über 120.000	86,00 €	240,00 €

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit legen Familien, die einen Kostenbeitrag nach derzeitiger Höchststufe (über 90.000 € Jahr) zahlen müssen, in der Regel keine Einkommensunterlagen vor und stufen sich selber in die Höchststufe ein. Aus diesem Grund kann die Verwaltung nicht berechnen, sondern nur schätzen, in welcher Höhe sich tatsächlich durch die vorgeschlagenen Änderungen Mehreinnahmen generieren. Auf der Grundlage Stand 01.08.2015 wurde zur Haushaltsplanung das vermutliche Beitragsaufkommen für das Jahr 2016 ermittelt. Unter der Voraussetzung dass sich die Fallzahlen gleichmäßig anteilig auf die Einkommensstufen 7 – 9 verteilen werden, können Mehreinnahmen von rd. 14.000 € pro Jahr erzielt werden.

Fazit:**Teil I – Allgemeine Vorschriften**

Die Bestimmungen des **§ 1 – Allgemeines** werden neu strukturiert und um die Regelung hinsichtlich der Bedarfsanmeldung erweitert.

Die Regelungen zur **Datenverarbeitung und zum Datenschutz** wurden neu durch **§ 10** aufgenommen.

Es werden **3 neue Einkommensstufen** eingeführt, mit einer **Höchstbeitragsgrenze von 120.000 € jährlichem Familien-Bruttoeinkommen**. Die zugehörigen Kostenbeiträge werden an die derzeitige Kostenbeitragsstruktur angepasst.

Unter der Voraussetzung dass sich die Fallzahlen gleichmäßig anteilig auf die Einkommensstufen 7 – 9 verteilen werden, können Mehreinnahmen von rd. 14.000 € pro Jahr erzielt werden.

Gez. Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)	ja			
Produktnummer / -bezeichnung	060101		Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016	0601010010	422110	Kostenbeiträge	193.800
ab 2017	0601010010	422110	Kostenbeiträge	202.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja	nein
(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja	nein
(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer
**Die Mehrerträge sind im Entwurf 2016 enthalten.
Gesehen Klausgrete**